
SCHRIFTLICHE PRÜFUNG IM FACH TRANSNATIONALES RECHT

23. Juni 2014

Dauer: 180 Minuten

Kontrolle: Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten mit 10 Wissensfragen und 3 Fällen.

Bewertung: Teil A: 10 kurze Wissensfragen (9 Min. pro Frage)

Fragen 1–2: Völkerrecht 10%

Fragen 3–4: Europarecht/Institutionen 10%

Fragen 5–10: Internationales/Transnationales Privatrecht 30%

Teil B: 3 kleine Fälle (ca. 30 Min. pro Fall)

Fall I: Völkerrecht 15%

Fall II: Europarecht/Institutionen 15%

Fall III: Internationales/Transnationales Privatrecht 20%

Total 100%

TEIL A: KURZE WISSENSFRAGEN

Hinweis: Beantworten Sie die Wissensfragen knapp, aber in ganzen Sätzen!

Frage 1 (5 %)

Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz sind Staaten für das Handeln ihrer Organe völkerrechtlich verantwortlich.

- 1.a Kann ein Staat aber auch für Personen oder Stellen haften, die nicht zu den „klassischen“ Staatsorganen zählen?
- 1.b Wenn ja, unter welchen Umständen? Wo finden Sie Beispiele? Nennen Sie zwei.

Frage 2 (5 %)

Staat A hat einen Vorbehalt zu einem multilateralen Vertrag angebracht. Der Vorbehalt ist an sich zulässig. Staat B ist mit dem Vorbehalt nicht einverstanden. Wie wirkt sich der Vorbehalt von A auf das Verhältnis A–B aus?

Frage 3 (5 %)

Welche Aufgaben und Befugnisse nimmt die Kommission im Gefüge der Organe der EU wahr?

Frage 4 (5 %)

In der EU hört man häufig die Meinung: „Richtlinien sind ausschliesslich an die Mitgliedstaaten gerichtet. Natürliche und juristische Personen können nicht direkt verpflichtet werden. Ebenso wenig können sich natürliche und juristische Personen direkt auf Richtlinien berufen, um daraus Rechte abzuleiten.“ Stimmen Sie dieser Aussage zu? Begründen Sie Ihre Antwort.

Frage 5 (5 %)

- 5.a Was sind Staatsverträge *erga omnes*; wie werden sie im IPRG behandelt?
- 5.b Wie ist eine Verweisungsnorm (Kollisionsnorm) aufgebaut, strukturiert? Führen Sie das anhand eines Beispiels aus.

Frage 6 (5 %)

- 6.a Y ist spanische Staatsangehörige und wird demnächst den in Zürich wohnhaften X heiraten. Sie wollen Wohnsitz in Thalwil nehmen. Y möchte ihren Namen gemäss spanischem Recht beibehalten. Ist das möglich?
- 6.b Nennen Sie anhand von IPR-Bestimmungen drei Beispiele, bei denen eine oder zwei Parteien das anwendbare Recht selbst wählen können.

Frage 7 (5 %)

Nennen Sie die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen LugÜ und IPRG hinsichtlich der Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.

Frage 8 (5 %)

Welche vertraglichen Vereinbarungen können Parteien bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten treffen? Diskutieren Sie Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten.

Frage 9 (5 %)

Erläutern Sie, was unter „Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden“ (Art. 7 Abs. 2 CISG) zu verstehen ist, und nennen Sie zwei Beispiele für „allgemeine Grundsätze, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen“ (Art. 7 Abs. 2 CISG).

Frage 10 (5 %)

CH, ein Produzent von Aromastoffen mit Sitz in der Schweiz, schliesst mit D, einem Produzenten von Lebensmitteln mit Sitz in Deutschland, einen Vertrag über die Herstellung und Lieferung bestimmter Aromastoffe. Der Vertrag sieht unter Pkt. 8 (Rechtswahl) vor, dass der Vertrag den UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts unterliege. Soweit diese keine Regelung enthielten, gelte schweizerisches Recht.

Welches Recht/welche Rechte beherrschen den Vertrag?

- 10.a Gehen Sie davon aus, dass der Vertrag eine wirksame Schiedsklausel zugunsten eines schweizerischen Schiedsgerichts enthält.
- 10.b (Variante): Gehen Sie davon aus, dass der Vertrag eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines schweizerischen staatlichen Gerichts enthält.

TEIL B: FÄLLE

Fall I: Völkerrecht (15 %)

Tal X gehört zum Staatsgebiet von A und liegt an der Grenze zu B. Es besitzt seit 15 Jahren den Status einer autonomen Region. Ein grosser Teil der Bevölkerung im Tal X stammt ursprünglich aus B und besitzt sowohl die Staatsbürgerschaft von A als auch von B. Dieser Teil der Bevölkerung fühlt sich B stärker verbunden als A. Ein bilaterales Abkommen mit A erlaubt B die Stationierung von Truppen im Tal X. Allerdings gilt das Truppenstationierungsabkommen nur befristet bis 2016 und beschränkt die Präsenz der Truppen auf fünf Stützpunkte.

Nach wochenlangen gewaltsamen Unruhen in der Hauptstadt von A übernehmen Oppositionelle das Parlament. Dieses bildet umgehend eine neue (Übergangs-)Regierung und setzt den ungeliebten Präsidenten formell ab. Da entsendet B auf dem Landweg bewaffnete Truppen in das Tal X und dessen unmittelbare Umgebung. In Kürze nehmen die entsandten Truppen die strategisch bedeutsame Infrastruktur ein und bringen das Tal X unter ihre Kontrolle.

Der entrüsteten internationalen Gemeinschaft erklärt der Aussenminister von B, die Truppen seien zum Schutz der Staatsangehörigen von B im Tal X einmarschiert. Angesichts der vereinzelt massiven Übergriffe von Anhängern der neuen Regierung von A sei die Gefahr für die Menschen im Tal, die überwiegend auch Staatsangehörige von B seien, evident. Der (abgesetzte) Staatschef von A habe B ausserdem in einem Brief um Beistand für die Bevölkerung im Tal X ersucht, nachdem er sich ins Ausland begeben hat. Dieser sei nach wie vor rechtmässiges Staatsoberhaupt, da die neue Regierung demokratisch nicht legitimiert sei.

- I.a Ist der Tatbestand der Verletzung des Gewaltverbots erfüllt? Könnte eine Ausnahme vom Gewaltverbot vorliegen?
- I.b Kann sich A auf das Recht auf Selbstverteidigung berufen?

Fall II: Europarecht/Institutionen (15 %)

Vor einigen Wochen brach im Land X ein Bürgerkrieg aus. Der UNO-Sicherheitsrat erliess unverzüglich eine Resolution, worin er die Rebellen aufforderte, die Kampfhandlungen einzustellen. Gleichzeitig erliess der UNO-Sicherheitsrat nichtmilitärische Sanktionsmassnahmen gestützt auf Art. 41 der UNO-Charta; dazu gehörte auch das Einfrieren von Geldern und sonstigen Vermögenswerten von namentlich aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, welche für den Ausbruch des Bürgerkriegs als (mit-) verantwortlich gelten. Auf der Liste der betroffenen Personen befindet sich auch R.

Die EU hat diese Resolution mittels einer Verordnung gemäss Art. 288 AEUV im EU-Recht umgesetzt. Im Anhang dieser Verordnung werden die von den Sanktionsmassnahmen betroffenen Personen namentlich aufgeführt. Darunter befindet sich auch R.

R ist überzeugt, dass die fragliche EU-Verordnung gegen mehrere Grundrechte verstösst, u.a. gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 41 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta). In der Tat wurde R weder vor dem UNO-Sicherheitsrat noch vor den zuständigen EU-Organen angehört. Er plant, gerichtlich gegen die Verordnung vorzugehen, und verlangt, dass sein Name aus dem Anhang der Verordnung gestrichen wird.

- II.a Mit welcher Klage und vor welchem Gericht kann sich R gegen die EU-Verordnung zur Wehr setzen? Wird das zuständige Gericht auf die Klage von R eintreten?
- II.b Wie beurteilen Sie den Fall materiell, d.h. verstösst die Verordnung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör?

Fall III: Internationales/Transnationales Privatrecht (20 %)

Der Einzelunternehmer K, Produzent von Fruchterzeugnissen aller Art aus St. Gallen, bestellt bei V, einem in der Türkei ansässigen Obsthändler, drei Tonnen Erdbeeren der Sorte „Premium“ um 6'000 CHF. Die beiden vereinbaren per Fax: „Gerichtsstand Schweiz für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag. Auf den Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.“

Pünktlich zum vereinbarten Termin und nach Zahlung durch K liefert V zwei Tonnen Erdbeeren bei Ks Fabrik ab. Am nächsten Tag prüft ein Angestellter von K die Erdbeeren stichprobenartig. Dabei bemerkt er, dass es sich bei der gesamten Lieferung nicht um Erdbeeren der Sorte „Premium“, sondern um solche der Sorte „Delicious“ handelt. Der Angestellte verständigt K (der gerade in Spanien weilt und dort zu Fuss auf der Strasse unterwegs ist) telefonisch. K will sich sogleich bei V beschweren. Gerade als er auf seinem Mobiltelefon Vs Nummer eingeben will, wird er vom Zürcher Z mit dessen in Zürich zugelassenem PKW fahrlässig angefahren und verletzt.

- III.a Wo könnte K seinen Schadenersatzanspruch gegen Z einklagen?
- III.b Angenommen, K klagt in der Schweiz: Welches Recht hätte das Gericht auf seinen Schadenersatzanspruch gegen Z anzuwenden?

K ist nach dem Unfall eine Woche lang nicht ansprechbar und völlig ausser Gefecht gesetzt. Sobald er sich einigermaßen erholt hat, meldet er sich sofort bei V und verlangt die umgehende Lieferung der „richtigen“ Erdbeeren. Die gelieferten seien für ihn unbrauchbar, da sie sich nicht zur Herstellung der derzeit so beliebten Smoothies, für die er die bestellten Erdbeeren benötige, eignen würden. Dadurch sei für ihn bereits ein Geschäft über den Verkauf der Smoothies, das ihm 3'000 CHF Gewinn eingebracht hätte, „geplatzt“, da auch eine rechtzeitige anderweitige Eindeckung mit passenden Erdbeeren nicht möglich gewesen sei. V wendet ein, dass die Erdbeeren der gelieferten Sorte vielleicht nicht für die Herstellung von Smoothies brauchbar seien, wohl aber für gewöhnliche Fruchtsäfte. Er denke nicht daran, jetzt noch Ersatz zu liefern; auch wolle er keine sonstigen Kosten übernehmen.

- III.c Wie ist die Lieferung der Erdbeeren der Sorte „Delicious“ aus rechtlicher Sicht zu bewerten?
- III.d Was kann K von V konkret verlangen?